

Prämodernes Völkerrecht

Zusammenfassung des Vortrages am 11.05.2023

Pro Scientia

Ágoston Frank

Was ist eigentlich Völkerrecht? Interessanterweise gibt es keine obligatorische, oder nicht in Frage gestellte Definition, es ist immer noch strittig, weil es dann daran sehr viele wichtige Folgen anknüpfen.¹ Der meistverbreiteten Ansicht nach regelt es die Beziehungen zwischen Völkerrechtssubjekten. Diese Definition leitet uns zu der nächsten Fragestellung weiter, wie man Völkerrechtssubjekte beschreibt. Diese sind die Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten. So taucht aber das nächste Problem auf, mit dem Kreis der Völkerrechtssubjekten. So gelangen wir langsam zum wunden Punkt. Das klassische Völkerrecht ist staatenorientiert. Staaten sind die primären Völkerrechtssubjekte, daneben gibt es natürlich IOs und andere Akteure mit voller oder partieller Völkerrechtssubjektivität, aber im Vordergrund stehen eindeutig die Staaten.

Diese Orientierung spiegelt sich auch in der Verwendung der Bezeichnung, Völkerrecht oder Internationales Recht wider. In den letzten 200 Jahren gibt es eine sehr starke Tendenz, dass International law/ Droit international oder ähnliche benutzt werden, anstatt von Law of Nations, Droit des Gens, Ius gentium usw.. Die deutsche Sprache ist eine Ausnahme in diesem Sinn.²

Das klassische Völkerrecht ist kein Recht der Völker, sondern jenes der Staaten, also räumlich radizierten, organisatorisch verfestigten, die Interessen der Bevölkerung (hoffentlich) international wahrnehmenden Herrschaftsverbänden³, die eben die 3 konstitutiven Voraussetzungen eines Staates erfüllen müssen (Staatsgebiet, Staatsvolk, souveräne Staatsgewalt). Unsere Völkerrechtsordnung ist eine Koordinationsgefüge, keine Subordinationsgefüge.

Das Völkerrecht hatte aber in früheren Epochen eine andere Bedeutung. Bei Gaius (2. Jahrhundert nach Christi) lesen wir:

„Alle Völker, die durch Gesetze und Gewohnheiten regiert werden, bedienen sich teils ihres besonderen, teils des allen Menschen gemeinsamen Rechts. Dasjenige Recht nämlich, das sich jedes Volk selber setzt, ist das besondere Recht dieses Staates und wird „bürgerliches Recht“ („ius civile“) genannt, gleichsam als eigentümliches Recht dieses Staates. Was dagegen das natürliche Rechtsbewusstsein unter allen Menschen festsetzt, das wird bei allen (Völkern) gleichmäßig beachtet und „Völkerrecht“ („ius gentium“) genannt, weil sich dieses Rechts alle Völker bedienen.“⁴

¹ Vitztum in Graf Vitzthum/Proelß (Hrsg) Völkerrecht, 8. Aufl, 5.

² Nachprüfbar mit Google Ngram Viewer

³ Vitztum in Graf Vitzthum/Proelß (Hrsg) Völkerrecht, 8. Aufl, 6.

⁴ Gaius: Institutiones D.1,1,9.

Diese Einstellung divergiert sich enorm von der klassischen Völkerrechtslehre. Die Veränderung ist vor allem den sogenannten theoretischen Völkerrechtlern zu verdanken. Zuerst hat Francisco de Vitoria von diesem gemeinen Recht, Recht der Völker, *ius gentium* ein *ius inter gentes* gemacht, und durch den Westfälischen Frieden ist davon ein *ius publicum Europaeum* entstanden. Das Völkerrecht wurde auf christliche europäische Staaten begrenzt.⁵ Federführend waren dabei Jean Bodin mit seiner Staatstheorie sowie Hugo Grotius mit der Naturrechtslehre. Dieser Ansicht nach sind die Staaten die Monopolisten der Macht, Nation und Staat wurde auch vermischt. Mit dieser Feststellung sind aber enorme Konsequenzen verbunden. Wenn nämlich nur Staaten Völkerrechtsobjekte sind, vor allem christliche, dann sind nur sie Träger von völkerrechtlichen Rechten und nur ihnen gegenüber besteht das Einhaltungsgebot von völkerrechtlichen Pflichten. In diesem Fall sind kriegsrechtliche Regelungen zum Beispiel im Fall des Kolonialismus nicht anwendbar, weil den unzivilisierten Völkern keine Völkerrechtssubjektivität zukommt.

Wie wir sehen können, das damals viel-viel breitere Völkerrecht wurde im Laufe der Zeit eingegrenzt, und durch die Popularität der oben erwähnten Autoren im 19. und 20. Jahrhundert, welche Epoche nach dem Wiener Kongress von europäischen Staaten durchgehend geprägt worden ist, verbreitete sich die Ansicht, dass ab dem Jahr 1648 das Westfälische Modell universell und unbestritten galt. Die Ansicht kann aber hinterfragt werden.

Die „praktischen Völkerrechtler“ verfolgten das Ziel, diese Disziplin nicht „auf theoretisch-wissenschaftlicher Weise wie Grotius oder Puffendorf“⁶ zu betrachten, sondern sie untersuchten die Verträge und Rechtsakte, die in dieser Zeit existierten.

Jean Dumont, ein geflüchteter Hugenotte aus Frankreich, der in Wien *Histograph* von Karl dem VI. geworden ist, hat sich eingesetzt, alle Verträge, Übereinkommen, Konkordate usw. von der Zeit von Karl dem Großen bis zu seiner Zeit zu sammeln, die eben Rechte von Fürsten und Staaten begründen, einschränken, konservieren oder vernichten⁷, weil er gedacht hat, dass all diese Rechte nicht nur in Verträgen zwischen Staaten enthalten sind.

Jean Dumont hat von diesen Verträgen ein Riesenwerk zusammengestellt (8 Bände plus Supplement) mit dem Titel: *Corps universel diplomatique du droit des gens* (allgemeine diplomatische Sammlung des Völkerrechtes). Der Titel ist hier willkürlich in Kurzform gesagt worden, weil der im Original auf Französisch 229 Wörter beinhaltet. Dadurch erscheint schon der Titel als ein perfektes Beispiel für die Diversität und Komplexität des Völkerrechtes.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass diese Entwicklung, die Diversität und Komplexität des Völkerrechtes zur Seite zu stellen, auch politisch bedingt war. Im Zusammenhang mit der Entstehung des Nationalismus als Ideologie ist es natürlich versucht worden, Nation und Staat irgendwie gleichzustellen. Bei Zedler, der im 18. Jahrhundert ein Riesenlexikon ausgegeben hat, ist als Definition bei dem Wort Nation die „Summe der Einwohner einer Provinz“

⁵ Vitzthum in Graf Vitzthum/Proelß (Hrsg) Völkerrecht, 8. Aufl, 8.

⁶ Dumont: *Corps universel diplomatique du droit des gens* tome 1 partie 1 (Amsterdam: P. Brunel, R. Et G. Wetstein, les lanssons, Waesperge & l'Honoré & Chatelain/ Haag: P. Husson & Charles Levier 1726). i.

⁷ Dumont: *Corps universel diplomatique du droit des gens* tome 1 partie 1 (Amsterdam: P. Brunel, R. Et G. Wetstein, les lanssons, Waesperge & l'Honoré & Chatelain/ Haag: P. Husson & Charles Levier 1726). i.

angegeben, wird aber deutlich gemacht, dass die ältere Variante nicht völlig verschwunden sei, wonach eine Nation die vereinigte Anzahl von Bürger, die einerlei Gewohnheiten, Sitten und Gesetze haben, ist.⁸

Das prämoderne Völkerrecht ist somit nicht auf die hoheitlichen Beziehungen des Staates begrenzt, sondern erscheint als komplexes und diverses Regelungssystem verschiedener Akteure.

⁸ Zedler: Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Leipzig, 1740, vol. 23, c. 901-903.